

# Tipps zur Vermeidung von Erbschaftssteuer

Große Sorge vieler Menschen ist, dass der Staat nach dem Tod einen großen Anteil des Nachlasses für die Erbschaftssteuer beansprucht. Häufig wird jedoch verkannt, dass das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht für nahe Angehörige großzügige Steuervergünstigungen vorsieht und durch die geschickte Übertragung von Vermögensgegenständen zu Lebzeiten häufig sogar die Zahlung von Erbschaftssteuer ganz vermieden werden kann.

## 1. Steuerfreibeträge:

Ehegatten müssten – wenn sie bis zu 500.000,00 EUR erben – keine Erbschaftssteuer zahlen. Bei Kindern ist ein Erbe bis zu 400.000,00 EUR steuerfrei.

Bei Enkelkindern beträgt der Steuerfreibetrag immerhin noch 200.000,00 €.

Diese Steuerfreibeträge sehen auf den 1. Blick hoch aus. In Süddeutschland sind jedoch die Immobilien teuer, weshalb die Freibeträge mittlerweile schnell erreicht werden können, da bei Immobilien zwischenzeitlich nicht mehr nur der „Einheitswert“, sondern der volle Verkehrswert zugrunde gelegt wird.

Diese **Steuerfreibeträge** fallen **alle 10 Jahre neu** an !

Das **selbst bewohnte Familienheim kann** an nahe Angehörige, wie den Ehegatten oder die Kinder bzw. Enkelkinder **steuerfrei vererbt werden**. Wichtig: Die Erben müssen wiederum mindestens 10 Jahre selbst darin wohnen und dürfen in dieser Zeit weder vermieten noch verkaufen.

## 2. Steuersätze:

Zu beachten ist, dass nur der Betrag, der den Steuerfreibetrag übersteigt, versteuert werden muss. Der Steuersatz legt fest, wieviel Prozent der Staat erhält. Er richtet sich nach dem Wert des Erbes einerseits und nach dem Grad der Verwandtschaft (Steuerklasse) andererseits. Je nach dem Verhältnis der Erben zum Erblasser werden drei Steuerklassen unterschieden:

Zur Steuerklasse I zählen z. B. Ehegatten, Kinder und auch Stiefkinder. Hier ist je nach der Höhe der Erbschaft von 7 bis max. 30 % (bei mehr als 26 Mio EUR) zu versteuern.

Nichten und Neffen sowie Geschwister gehören der Steuerklasse II an. Hier ist je nach der Höhe der Erbschaft von 15 bis zu 43 % zu versteuern.

Alle sonstigen Personen werden in die Steuerklasse III eingruppiert und haben einen Steuersatz von mind. 30 % bis maximal 50 % zu zahlen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuerfreibeträge und Steuersätze identisch sind, so dass das unter Ziff. 1 und Ziff. 2 zuvor Gesagte auch für die Schenkungssteuer gilt.

### 3. Beispiel:

Zur Veranschaulichung hierzu folgendes Beispiel:

Der 85jährige Vater stirbt und hinterlässt seinem einzigen Sohn als Alleinerben drei Immobilien im Wert von jeweils EUR 400.000,00 und damit ein Gesamtvermögen in Höhe von 1,2 Mio. Der Sohn müsste diese Erbschaft wie folgt versteuern:

Vererbtes Vermögen:	1.200.000,00 EUR
abzgl. Freibetrag	-400.000,00 EUR
verbleibt ein zu versteuerndes Erbe in Höhe von	800.000,00 EUR
persönlicher Steuersatz nach Steuerklasse I 19 %	
ergibt eine <b>Erbschaftssteuer</b> in Höhe von 800.000,00 EUR x 19 % =	<b>152.000,00 EUR</b>

Der Sohn müsste jetzt sofort mit Anfall der Erbschaft 152.000,00 EUR Erbschaftssteuer bezahlen.

### Praxistipp:

Der Vater hätte dieses von ihm sicherlich ungewünschte Ergebnis, nämlich die Zahlung von 152.000,00 EUR Erbschaftssteuer an den Staat, dadurch vermeiden können, wenn er durch die Ausnutzung der Steuerfreibeträge alle 10 Jahre bereits zu Lebzeiten bereits eine Immobilie an den Sohn übertragen hätte.

So hätte der Vater zum Beispiel bereits mit seinem 65. Lebensjahr die erste Immobilie im Wert von 400.000,00 EUR steuerfrei an seinen Sohn übertragen können und sich sogleich den Nießbrauch an der Immobilie lebenslang vorbehalten lassen können, so dass der Vater bis zu seinem Tode wirtschaftlicher Eigentümer der Immobilie geblieben wäre und damit auch sämtliche Mieteinkünfte dieser Immobilie erhalten hätte.

10 Jahre später mit 75 Jahren hätte der Vater dann die zweite Immobilie ebenso unter Nießbrauchsvorbehalt an seinen Sohn wiederum unter Ausnutzung des Steuerfreibetrages in Höhe von 400.000,00 EUR übertragen können, so dass zum Zeitpunkt des Todes des Vaters nur noch eine Immobilie im Wert von 400.000,00 EUR sich im Nachlass befunden hätte und der Sohn auch diese letzte Immobilie steuerfrei erhalten hätte.

Hans-Jürgen Marx

Rechtsanwalt

[www.erbrecht-karlsruhe.net](http://www.erbrecht-karlsruhe.net)